

Botschaft des Gemeinderates

Urnenabstimmung vom 24. Januar 2021

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Gemeinden haben auf Grund der aktuellen Pandemiesituation die Möglichkeit, anstelle einer Gemeindeversammlung bis Ende Januar 2021 eine Urnenabstimmung durchzuführen. Der Gemeinderat hat entschieden, gemäss dieser Empfehlung auf den 24. Januar 2021 eine Urnenabstimmung anzusetzen. Die Durchführung der Abstimmung erfolgt nach dem Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung mit den Empfehlungen betreffend Abstimmungen und Stimmausschüsse.

Alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde angemeldet sind, werden mit dieser Botschaft und Stimmrechtsausweis zur Teilnahme an der Abstimmung eingeladen.

Zur Abstimmung gelangen die nachfolgend beschriebenen Vorlagen.
Beachten Sie die amtliche Publikation im Fraubrunner Anzeiger sowie unter www.urtenen-schoenbuehl.ch

Benutzen Sie die Stimmabgabe den beiliegenden **Stimmzettel**. Legen Sie den ausgefüllten Stimmzettel ins separate Couvert und dieses mit dem Stimmrechtsausweis ins Antwortcouvert. Übergeben Sie dieses rechtzeitig der Post oder werfen es in den Briefkasten beim Eingang Gemeindehaus (letzte Leerung Abstimmungs-sonntag 09.30 Uhr).

Achten Sie darauf, dass die **Ausweiskarte** **eigenhändig unterschrieben ist**, da sonst die Stimmabgabe ungültig ist.

Stimmen Sie nicht brieflich ab, ist das Abstimmungslokal, Gemeindehaus Parterre, am **Abstimmungssonntag von 10.00 – 11.00 Uhr geöffnet**.

Die Vorlagen:

- 1.** Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr in der Region Moossee;

A) Genehmigung des Reglementes „Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee“.

B) Genehmigung des Reglementes Übertragung der Feuerwehraufgaben an das Gemeindeunternehmen mit Kompetenzregelung an Gemeinderat, den Wertausgleich der übertragenen Mobilien der Feuerwehr Urtenen-Schönbühl mit den zuständigen Organen des Gemeindeunternehmens zu vereinbaren
- 2.** Budget 2021 mit Festsetzung der Steueranlagen (Seite 22)
- 3.** Teilsanierung Altes Schulhaus, Verpflichtungskredit (Seite 34)
- 4.** Sanierung Wasserleitung Hohrainstrasse, Verpflichtungskredit (Seite 42)

Information

Die Information erfolgt mit dieser Botschaft und auf www.urtenen-schoenbuehl.ch. Mitglieder des Gemeinderates stehen zudem für Fragen zu den Vorlagen persönlich zur Verfügung, im Zentrumssaal **Donnerstag, 14. Januar 2021, 15.00 – 18.00 Uhr**. Bitte geben Sie uns dazu Ihre Anmeldung und Fragestellung vorgängig per Mail an gemeinde@urtenen-schoenbuehl.ch bekannt. Vielen Dank.

Aktenauflage

Die Reglemente zur Vorlage 1 liegen gemäss Publikation vor der Abstimmung während 30 Tagen öffentlich auf (Art. 37 kant. Gemeindeverordnung). Eine Zusammenfassung des Budgets ist in dieser Botschaft abgedruckt, detaillierte Exemplare können auf der Finanzverwaltung bezogen werden.

Rechtsmittel

Das Beschwerderecht richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) des Kantons Bern.

1. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr in der Region Moossee;

A. Genehmigung des Reglementes „Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee“ und

B. Genehmigung des Reglementes Übertragung der Feuerwehraufgaben an das Gemeindeunternehmen mit Kompetenzregelung an Gemeinderat, den Wertausgleich der übertragenen Mobilien der Feuerwehr Urtenen-Schönbühl mit den zuständigen Organen des Gemeindeunternehmens zu vereinbaren

Ausgangslage

Die Feuerwehren der Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Moosseedorf, Zollikofen, Münchenbuchsee sowie der feuerwehrtechnisch angeschlossenen Gemeinden Deisswil b.M., Diemerswil, Wiggiswil und Mattstetten, sollen per 01.01.2022 zusammengeschlossen und damit regionalisiert werden. Mit der Regionalisierung sollen mittel-/langfristig die Tagesverfügbarkeit der personellen Einsatzmittel sichergestellt, die zunehmend komplexen Aufgaben der Feuerwehr effizienter erfüllt und die Milizfunktionen (namentlich die Kaderangehörigen der Feuerwehr) entlastet werden.

Die neue Feuerwehr Region Moossee wird in einem zentralen und vier dezentralen Einselelementen gegliedert und als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (Anstalt) organisiert sein. Die bestehenden Magazinstandorte in Urtenen-Schönbühl, Moosseedorf, Zollikofen und Münchenbuchsee bleiben weiterhin bestehen. An jedem Standort wird auch zukünftig ein Einselelement mit Tanklöschfahrzeug stationiert sein.

Die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Moosseedorf, Zollikofen und Münchenbuchsee (Vertragsgemeinden) gründen für die vorgesehene interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr eine einfache Gesellschaft. Zur Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten schliessen die zuständigen Gemeindebehörden einen Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) ab.

Das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee» wird von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl gegründet, diese erlässt dazu die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Feuerwehr (sog. Anstaltsreglement).

Die vier Vertragsgemeinden sowie auch die Anschlussgemeinden übertragen ihre Gemeindeaufgaben im Bereich Feuerwehr mittels eines Übertragungsreglements an die neue Feuerwehr Region Moossee und übernehmen damit gleichzeitig die reglementarischen Bestimmungen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl, was das Feuerwehrwesen anbelangt (= Anstaltsreglement).

In der Autonomie der einzelnen Gemeinden verbleiben die individuellen Regelungen / Bestimmungen betreffend die Feuerwehersatzabgaben zur Finanzierung des jeweiligen Kostenanteils an der regionalen Feuerwehr.

Die bisher autonomen Feuerwehren sehen sich zusehend mit der Herausforderung konfrontiert, dass tagsüber an Werktagen Engpässe bei der Verfügbarkeit ihrer personellen Einsatzmittel bestehen. Die Feuerwehren haben nicht per se ein Bestandesproblem in ihren Reihen, denn rein mengenmässig sind an und für sich ausreichend Personen in der jeweiligen Feuerwehr eingeteilt. Die Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (GVB) sind somit rein quantitativ erfüllt. Die Feuerwehrangehörigen arbeiten aber heute oft nicht mehr in der Nähe ihres Wohnorts und / oder sind in prozessgebundenen Berufen tätig und können daher bei einem Alarm nicht zeitverzugslos ins Feuerwehrmagazin oder direkt an die Einsatzstelle ausrücken.

Eine weitere Herausforderung, mit welcher sich die Feuerwehren konfrontiert sehen, ist die grosse zeitliche Belastung von Kaderangehörigen der Feuerwehr. Namentlich aufgrund von übergeordneten Vorgaben sind die Anforderungen im personellen und materiellen Bereich der Feuerwehr angestiegen.

Die vier eingangs erwähnten Feuerwehren arbeiten zwar bereits bisher punktuell zusammen, jedoch existiert keine institutionalisierte interkommunale Zusammenarbeit in der Region, welche einerseits das Problem der Tagesverfügbarkeit lösen könnte und andererseits die steigende personelle Ressourcenbindung in jeder einzelnen Organisation entschärfen würde.

Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinderäte von Urtenen-Schönbühl, Moosseedorf, Zollikofen und Münchenbuchsee in Absprache mit ihren Feuerwehrkommandanten vor rund drei Jahren entschieden, ein gemeinsames Projekt zur Prüfung und Konkretisierung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr zu lancieren. Die Initiative dazu wurde von den Feuerwehrorganisationen ergriffen.

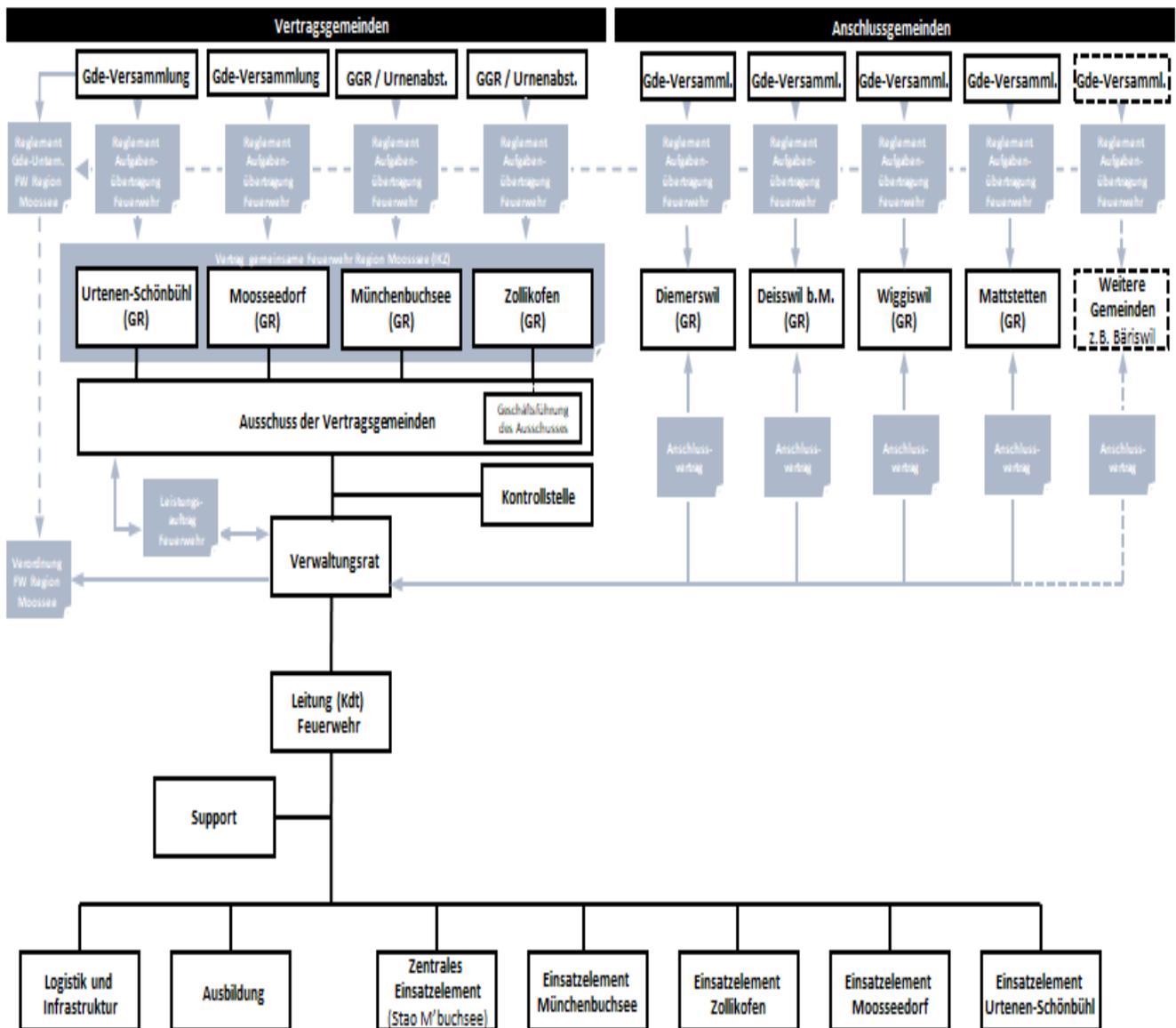
Das Projekt Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr / Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee

Die künftige Feuerwehr Region Moossee wird als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (Anstalt) organisiert. Diese Organisationsform stützt auf Art. 65 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes ab und ist als Alternative zu den bekannteren Kooperationsmodellen Sitzgemeinde oder Gemeindeverband bestens dazu geeignet, um gemeinsam spezifische, stark betrieblich orientierte Gemeindeaufgaben wirkungsorientiert, effizient organisiert sowie nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Grundsätzen zu lösen.

Das öffentlich-rechtliche Unternehmen wird von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl in Abstimmung mit den Behörden der Vertragsgemeinden gegründet. Sie erlässt dazu auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Reglement für das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee» hier nachfolgend). Das sogenannte Anstaltsreglement definiert die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Grundsätze der Organisation, die betriebswirtschaftlichen Führungsgrundsätze sowie die Finanzierungsgrundsätze. Das Gemeindeunternehmen ist rechtlich selbstständig (juristische Person) und einer privatrechtlichen Stiftung ähnlich.

Anders als im Sitzgemeinde-Modell hat die Gemeinde Urtenen-Schönbühl als anstaltsgebende Gemeinde weder das alleinige Sagen, noch hat sie die alleinige Verantwortung oder Kostentragung für die Feuerwehr. Die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Moosseedorf, Zollikofen und Münchenbuchsee beabsichtigen, die Feuerwehr Region Moossee als gemeinsame Feuerwehr zu betreiben, gemeinsam die Verantwortung und die Kosten für das Feuerwehrwesen in den Vertrags- und Anschlussgemeinden zu tragen. Sie schliessen aus diesem Grund einen Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) ab, was unter den Vertragsgemeinden gleichzeitig zu einer einfachen Gesellschaft führt. In diesem Gesellschaftsvertrag werden die Steuerungsinstrumente für die Vertragsgemeinden und die organisatorischen Vorgaben für das von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl gegründete Gemeindeunternehmen vereinbart. Bestehende Anschlussverträge wie der Vertrag zwischen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl und Mattstetten (Anschlussgemeinde) sollen aufgelöst bzw. in die neue Konstellation überführt werden.

Das Organisationskonstrukt für das Gemeindeunternehmen „Feuerwehr Region Moossee“:



Die Organe des Gemeindeunternehmens «Feuerwehr Region Moossee»

Die Gemeinden müssen wichtigen Beschlüssen und wesentlichen Änderungen des Gemeindeunternehmens zustimmen (z.B. Änderungen, welche die Aufgabenübertragung, die Grundsätze der Feuerwehrpflicht oder die Kostenverteilung anbelangen). Ihnen kommt in der Unternehmensorganisation auch deshalb Organstellung zu, weil die Gemeinden Verpflichtungskredite der Gemeindeunternehmung über CHF 750'000.- zu genehmigen haben.

Ausschuss

Der Ausschuss ist das politisch-strategische Steuerungsorgan. Ihm gehören wie erwähnt je eine Behördenvertretung der Vertragsgemeinden an. Der Ausschuss ist Ansprech- und Verhandlungspartner der Gemeinden gegenüber dem Gemeindeunternehmen.

Der Ausschuss

- ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidium
- genehmigt den Finanzplan
- genehmigt die Entschädigung des Verwaltungsrats
- ernennt die Kontrollstelle
- beschliesst den Leistungsauftrag mit der Feuerwehr Region Moossee
- führt Controlling-Gespräche mit dem Verwaltungsrat
- tauscht sich regelmässig mit dem / der Leiter/in Feuerwehr (Kdt) aus
- genehmigt Verpflichtungskredite über CHF 250'000 bis CHF 750'000
- stellt Antrag an die Gemeinden, falls diese zuständig sind.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat führt das Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee auf unternehmensstrategischer Ebene. Er besteht inkl. Präsidium aus 5 Mitgliedern, diese gehören in der Regel keiner Behörde einer Vertragsgemeinde an, ebenso gehören dem Verwaltungsrat auch kein Personal des Gemeindeunternehmens und keine Angehörigen der Feuerwehr an. Der Verwaltungsrat wird vom Ausschuss der Vertragsgemeinden gewählt, die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat

- erlässt unter Vorbehalt der allenfalls erforderlichen Zustimmung der Vertragsgemeinden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Anstaltsreglement in Form einer Verordnung und erlässt entsprechende Weisungen dazu,
- legt gestützt auf das Anstaltsreglement die Einzelheiten der Organisation fest und ernennt den / die Leiter/in Feuerwehr (Kdt) sowie weitere Kader der Feuerwehr,
- fällt die strategischen Entscheide und überwacht deren Vollzug,
- schliesst die Verträge mit den Anschlussgemeinden ab,
- handelt mit dem Ausschuss den Leistungsauftrag für die Feuerwehr aus, sorgt für die Erfüllung desselben und beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben,
- beschliesst den Finanzplan, das Budget und die Rechnung,
- sorgt für ein zweckmässiges Controlling,
- beschliesst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen über die Erfüllung von entgeltlichen Aufgaben durch die Feuerwehr, die über die gesetzlichen Aufgaben gemäss Feuerschutz und Feuerwehrwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) hinausgehen (z.B. Verkehrsregelung bei Veranstaltungen, Insektenbekämpfung, etc.).

Unternehmensleitung

Das Präsidium des Verwaltungsrates und der / die Leiter/in Feuerwehr (Kdt) bilden zusammen die Unternehmensleitung. Diese

- verfügt über bewilligte Ausgaben,
- bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor,
- nimmt weitere Aufgaben wahr, die der Verwaltungsrat an sie delegiert,
- stellt mit Ausnahme des / der Leiter/in Feuerwehr das übrige Personal an.

Personal

Dem Personal des Gemeindeunternehmens, namentlich dem/der Leiter/in Feuerwehr (Kdt) kommt dann Organstellung zu, wenn es entscheidungsbefugt ist. Der/die Leiter/in Feuerwehr führt das Unternehmen nach den Vorgaben des Verwaltungsrates operativ und nimmt gleichzeitig hauptberuflich die Rolle des/der Kommandant/in der Feuerwehr wahr.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Bilanz des Gemeindeunternehmens.

Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Ausschuss der Vertragsgemeinden über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Rechnung.

Die Einsatzkonzeption und das Stationierungskonzept der Feuerwehr Region Moossee

Die Feuerwehr Region Moossee wird in ihrer Zielkonfiguration (diese soll innert 2 Jahren ab Gründung erreicht werden) einen Bestand von rund 150 Angehörigen der Feuerwehr (AdF) aufweisen. Der Gesamtbestand der Feuerwehren beträgt aktuell rund 220 AdF. Der Abbau von rund 70 AdF bis zur Erreichung der Zielkonfiguration soll primär aufgrund altersbedingter oder wohnortbedingter Fluktuationen erfolgen. Es werden keine Personen, welche bisher ihre Feuerwehrpflicht aktiv erfüllt haben, zum Abbau der Bestände vorzeitig aus dem Feuerwehrdienst entlassen. Die Gemeinden unterstützen das Gemeindeunternehmen aktiv bei der Regulierung bzw. dem Erhalt des Bestandes und bei der Rekrutierung von neuen Feuerwehrangehörigen.

Die Einsatzorganisation der Feuerwehr sieht ein zentrales Einsatzelement mit einem Bestand von rund 25 AdF, sowie vier dezentrale Einsatzelemente mit einem Bestand von jeweils 30 AdF vor. Das Rückgrat des zentralen Einsatzelementes bilden hauptberuflich angestellte Tagdienstmitarbeitende (total 500 Stellenprozente). Namentlich über diese Funktionen, sowie das zentrale Einsatzelement mit hochverfügbaren Milizfunktionen, kann die Tagesverfügbarkeit der personellen Einsatzmittel an Werktagen in allen Vertrags- und Anschlussgemeinden sichergestellt werden.

Die Funktion der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten wird hauptberuflich durch den / die Leiter/in Feuerwehr wahrgenommen. Weitere hauptberufliche Tagdienstfunktionen sind in den Bereichen Logistik und Infrastruktur, Ausbildung und Support (Administration) vorgesehen. Die verschiedenen Einsatzelemente werden an den bestehenden, bisherigen Magazinstandorten der Vertragsgemeinden stationiert sein. Das zentrale Einsatzelement, welches namentlich auch die kantonalen Aufgaben übernimmt, wird am Standort Münchenbuchsee stationiert sein (= keine Veränderung gegenüber heute). Sämtliche Einsatzelemente verfügen über die erforderlichen materiellen Einsatzmittel und Fahrzeuge, welche für eine Erstintervention innert der vom Kanton vorgegebenen Inter-

ventionsfrist erforderlich sind, namentlich über ein Tanklöschfahrzeug sowie Atemschutzgeräte. Grössere Einsatzmittel (z.B. Autodrehleiter oder Rüstfahrzeug) oder spezielle Einsatzmittel (z.B. Schlauchverlegefahrzeug, Verkehrsfahrzeuge) werden je nach taktischer Wichtigkeit an ausgewählten Standorten stationiert.

Finanzierung und Kostenverteilung der Feuerwehr Region Moossee

Die Feuerwehr hat zur Deckung ihrer Kosten Anspruch auf die für Feuerwehrleistungen ausgerichteten Betriebs- und Sonderbetriebsbeiträge des Kantons, der Gebäudeversicherung Bern (GVB) sowie von Dritten. Gemäss Vorprüfungsbericht der GVB erhalten die Gemeinden jährlich Betriebsbeiträge, welche mindestens dem heutigen Umfang entsprechen werden. Zur Deckung der Transferkosten für den Zusammenschluss der vier bestehenden Feuerwehren zur Feuerwehr Region Moossee stellt die GVB überdies einen einmaligen Transferbeitrag von rund CHF 550'000.- in Aussicht. Dieser soll vollumfänglich dem Gemeindeunternehmen zukommen, dies zur Finanzierung von erforderlichen Startinvestitionen wie z.B. für die Ausstattung von Arbeitsplätzen der Tagdienstmitarbeitenden, zur Finanzierung von Aus-/Weiterbildungskosten sowie zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ab dem Zeitpunkt der offiziellen Gründung des Gemeindeunternehmens (01.07.2021) bis zum Zeitpunkt der effektiven Übernahme der Verantwortung für die gesamten Feuerwehraufgaben.

Die dem Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee verbleibenden Nettoaufwendungen werden nach den geschützten Werten (sogenannter Schutzwertfaktor gemäss Berechnung der GVB) auf die Gemeinden verteilt. Das Gemeindeunternehmen führt eine eigene Rechnung nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts und stellt den Vertrags- und Anschlussgemeinden jeweils Rechnung für den budgetierten Aufwandüberschuss. Die Gemeinden entscheiden autonom über die Weiterführung ihrer bisherigen Spezialrechnung Feuerwehr.

Weiter stellt das Gemeindeunternehmen zur Deckung des Aufwandüberschusses Dritten verrechenbare Leistungen der Feuerwehr nach den Vorgaben der GVB sowie den vom Verwaltungsrat festgelegten Ansätzen in Rechnung.

Gestützt auf das von der Projektorganisation ausgearbeitete Budget für ein ordentliches Betriebsjahr, sowie gestützt auf den vorgesehenen Finanz-/Investitionsplan der Feuerwehr Region Moossee ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Gemäss derzeitigem Planungsstand ist von einem Aufwand von rund CHF 1.8 Mio / a für ein ordentliches Betriebsjahr auszugehen, darin enthalten die Folgekosten von rund CHF 110'000.- / a (Abschreibungen) der erforderlichen Investitionen in den ersten 6 Betriebsjahren (total rund CHF 1.65 Mio verteilt auf 6 Jahre für den Ersatz von Fahrzeugen und Schutzausrüstungen). Der Anteil Urtenen-Schönbühl beträgt rund CHF 320'000, was ungefähr den bisherigen Aufwendungen entspricht und mit den budgetierten Ersatzabgaben gedeckt werden kann.

Die Gemeinden haben im Bereich Feuerwehr in den vergangenen Jahren unterschiedlich in die Infrastrukturen und Mobilien ihrer Feuerwehren investiert. Verschiedene Beschaffungen wurden im Hinblick auf die Regionalisierung der Feuerwehr bewusst auch zurückgestellt (z.B. Ersatzbeschaffung der Tanklöschfahrzeuge in den Gemeinden Moosseedorf und Zollikofen). Die Mobilien, und damit auch die Fahrzeuge, gehen mit der Regionalisierung der Feuerwehren in das Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee über. Damit

die unterschiedlichen Werte der eingebrachten Mobilien zwischen den Gemeinden ausgeglichen werden, ist gemäss Zusammenarbeitsvertrag ein Wertausgleich vorgesehen:

Bewegliche Sachen mit einem Anschaffungswert über CHF 50'000, die beim Eigentumsübergang die Lebensdauer nicht erreicht haben oder nicht abgeschrieben sind, werden summarisch bewertet. Aufgrund dieser Bewertung erfolgt unter den Vertragsgemeinden ein Wertausgleich. Der Ausschuss legt auf Antrag des Verwaltungsrats den Wertausgleich fest. Gemäss Planungsstand ist davon auszugehen, dass die Gemeinden Moosseedorf (266'000.-) und Zollikofen (176'000.-) Beträge in den Wertausgleich einzahlen, und die Gemeinden Urtenen-Schönbühl (63'750.-) und Münchenbuchsee (378'750.-) Beträge aus dem Wertausgleich erhalten werden.

Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Gemeinden, für die Immobilien ist daher kein Wertausgleich erforderlich.

Feuerwehrpflicht und Feuerwehersatzabgabe

Im Reglement der Gemeindeunternehmung Feuerwehr Region Moossee werden die Grundsätze zur Feuerwehrpflicht wie folgt geregelt:

Alle in den Vertragsgemeinden und in den Anschlussgemeinden wohnhaften Personen sind ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben, feuerwehrpflichtig. Für die feuerwehrpflichtigen besteht indes kein Anspruch, Feuerwehrdienst leisten zu können.

Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, schuldet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Ersatzabgabe. Die Vertragsgemeinden und sinngemäss auch die Anschlussgemeinden bestimmen eigenständig, ob sie eine Feuerwehr-Ersatzabgabe erheben wollen und wie diese – im Rahmen der kantonalen Vorgaben – festgesetzt wird. Die Gemeinden sind auch für den Bezug der Ersatzabgaben verantwortlich.

Der Verwaltungsrat bestimmt mittels Verordnung, wer von der feuerwehrdienstpflicht befreit ist. Wer von der Pflicht befreit ist, bezahlt keine Ersatzabgabe. Bisherige Befreiungen von der feuerwehrpflicht durch die Vertrags- oder Anschlussgemeinden werden anerkannt, selbst wenn die Voraussetzungen aufgrund der neuen reglementarischen Bestimmungen nicht mehr gegeben sind.

Terminplan, nächste Schritte

Unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden der Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr zustimmen, sind im Hinblick auf die Betriebsaufnahme der «Feuerwehr Region Moossee» die folgenden weiteren Schritte vorgesehen:

- Das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee» erlangt gemäss den genehmigten Rechtsgrundlagen per 1. Juli 2021 seine Rechtspersönlichkeit, ab diesem Zeitpunkt kann das Unternehmen seine Tätigkeit operativ aufnehmen und Verträge abschliessen.
- Zwischen Juli 2021 und Dezember 2021 geht es darum, die Übernahme der Feuerwehraufgaben konkret vorzubereiten, bzw. die bestehenden Konzepte umzusetzen.
- Abschluss des Vertrags für die gemeinsame «Feuerwehr Region Moossee» durch die Vertragsgemeinden.

- Abschluss der Anschlussverträge zwischen der «Feuerwehr Region Moossee» und den Anschlussgemeinden.

Die Vertragsgemeinden bzw. ihre bisherigen Feuerwehren tragen die operative Verantwortung für das Feuerwehrwesen (namentlich für die Intervention im Alarmfall) bis zum 31.12.2021.

Das Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee übernimmt die operative Verantwortung für das gesamte Feuerwehrwesen inkl. die Einsatzverantwortung im Alarmfall per 01.01.2022.

Folgen bei Ablehnung des Geschäftes durch Urtenen-Schönbühl oder eine andere Vertragsgemeinde

Damit das Gemeindeunternehmen gegründet und die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr in der Region Moossee tatsächlich realisiert werden kann, braucht es mindestens die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden Urtenen-Schönbühl (Anstaltsgebende Gemeinde) sowie der Gemeinde Münchenbuchsee (Zentrales Magazin, Arbeitsort Tagdienstangestellte und Stationierung des zentralen Einselelementes). Das Organisationskonstrukt stützt darauf ab, dass alle Vertragsgemeinden und Anschlussgemeinden an der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr partizipieren und der Aufgabenübertragung an das Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee zustimmen. Lehnt eine der o.e. Gemeinden ab, wird die Zusammenarbeit nicht zustande kommen. Lehnt die Gemeinde Moosseedorf oder Zollikofen das Geschäft ab, so kann die Zusammenarbeit zwar realisiert werden, jedoch wäre das Organisationskonstrukt und namentlich die Kostenkalkulation und -verteilung durch die verbleibenden Gemeinden zu überprüfen und zu überarbeiten bzw. zu redimensionieren, was zu einer Verzögerung des Projektes führen kann. Vorbehalten bliebe in diesem Fall auch der Abbruch des Projektes durch die verbleibenden Gemeinden, insofern die Überprüfung des Organisationskonstruktes oder die resultierende Kostenfolge eine Weiterführung nicht rechtfertigen würden. Die Gemeinden hätten in diesem Fall die Aufgaben im Bereich Feuerwehr weiterhin autonom zu bewältigen und neue Lösungen für ihre Feuerwehren zu finden.

Unter www.urtenen-schoenbuehl.ch ist die vollständige 14-seitige Botschaft einsehbar. Darin werden insbesondere die Einsatzkonzeption detaillierter ausgeführt und die Konsequenzen bei einem Scheitern dargelegt. Weiter wird nochmals erwähnt, was gleich bleibt und was sich ändert.

Gemeinderat und Feuerwehrkommission haben dieser Vorlage zugestimmt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss anzunehmen:

- A. Das Reglement «Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee» in der vorliegenden Form wird genehmigt.**
- B. Das Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben an das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee» in der vorliegenden Form wird genehmigt und dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, den Wertausgleich der übertragenen Mobilien der Feuerwehr Urtenen-Schönbühl mit den zuständigen Organen des Gemeindeunternehmens zu vereinbaren.**

Reglement „Gemeindeunternehmen Feuerwehr Region Moossee“

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Gemeindeordnung das folgende Reglement:

	I. Allgemeines
Regionale Feuerwehr	Art. 1 Die Gemeinden der Region Moossee erfüllen gemeinsam die Aufgaben der Feuerwehr.
Gegenstand	Art. 2 Dieses Reglement enthält die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen der Feuerwehr Region Moossee und die Aufgaben der Feuerwehr.
Geltungsbereich	Art. 3 Das Reglement gilt für die Gemeinde Urtenen-Schönbühl und für alle vertraglich angeschlossenen Gemeinden.
	II. Gemeindeunternehmen
Rechtliche Stellung	<p>Art. 4 ¹ Unter dem Namen „Feuerwehr Region Moossee“ besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (nachfolgend Unternehmen) im Sinne der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p> <p>² Das Unternehmen verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit.</p> <p>³ Es erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verfügungen.</p>
Interkommunale Zusammenarbeit a) Einfache Gesellschaft (Vertragsgemeinden)	<p>Art. 5 ¹Das Unternehmen ist die Trägerschaft für die Feuerwehr Region Moossee.</p> <p>² Die Gemeinden Münchenbuchsee, Moosseedorf, Urtenen-Schönbühl und Zollikofen regeln die wesentlichen Fragen in einem Gesellschaftsvertrag. Das Unternehmen ist an den Vertrag gebunden.</p> <p>³Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind im Rahmen der Beschlüsse des für die Aufgabenübertragung zuständigen Organs für den Abschluss des Vertrags zuständig.</p>
b) Anschlussgemeinden	<p>Art. 6 ¹ Das Unternehmen kann mit Gemeinden vereinbaren, dass es für diese die Aufgaben der Feuerwehr übernimmt. Diese Anschlussgemeinden sind nicht Vertragsgemeinden im Sinne dieses Reglements.</p> <p>² Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gelten für die Anschlussgemeinden sinngemäss. Die Anschlussgemeinden tragen die Kosten im Verhältnis der in ihrem Gebiet geschützten Werte (Schutzwertfaktor).</p> <p>³Die Anschlussgemeinden sind vor wichtigen Beschlüssen anzuhören.</p>

Organe	<p>Art. 7 Organe des Unternehmens sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertragsgemeinden, soweit deren Zustimmung zu Beschlüssen des Verwaltungsrats erforderlich ist b) der Ausschuss c) der Verwaltungsrat d) die Unternehmensleitung e) das Verfügungsberechtigte Personal f) die Kontrollstelle
Gemeinden	<p>Art. 8 ¹ Im Vertrag bezeichnete Beschlüsse des Unternehmens bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung der Gemeinden.</p> <p>² Der Vertrag bestimmt, wer seitens der Gemeinden dem Beschluss zustimmen muss.</p> <p>³ Die Genehmigung von Verpflichtungskrediten über CHF 750'000 liegt in der Zuständigkeit der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.</p>
Ausschuss	<p>Art. 9 ¹ Der Ausschuss besteht aus einem von den Vertragsgemeinden je entsandten Gemeinderatsmitglied und ist die Schnittstelle zwischen den Vertragsgemeinden und dem Gemeindeunternehmen. Die Gemeinderäte können ihrer Vertretung Weisungen erteilen.</p> <p>² Dem Ausschuss obliegen die folgenden Zuständigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidiums b) Genehmigung des Finanzplans c) Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrats d) Ernennung der Kontrollstelle e) Beschluss über den Leistungsauftrag mit dem Unternehmen f) Controllinggespräche mit dem Verwaltungsrat g) Austausch mit dem/der Leiter/in Feuerwehr h) Genehmigung der Verpflichtungskredite über CHF 250'000 bis CHF 750'000. Bei wiederkehrenden Ausgaben wird der Betrag zur Bestimmung der Zuständigkeit mit dem Faktor 10 multipliziert. i) Antragstellung an die Gemeinden, wenn diese zuständig sind. <p>³ Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der geschäftsführenden Gemeinde. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Gemeinde Zollikofen.</p>
Verwaltungsrat a) Mitglieder	<p>Art. 10 ¹ Der Verwaltungsrat besteht einschliesslich des Präsidiums aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Das Personal des Unternehmens und die Angehörigen der Feuerwehr dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p>

	<p>³ Die Mitglieder gehören in der Regel keinem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.</p> <p>⁴ Der Ausschuss ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und das Präsidium auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.</p>
b) Zuständigkeiten	<p>Art. 11 ¹ Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Zuständigkeiten, die nicht nach diesem Reglement oder gemäss eigenem Beschluss einem anderen Organ zugewiesen sind. Er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) legt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten der Organisation fest, b) beschliesst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen über die Erfüllung von entgeltlichen Aufgaben durch die Feuerwehr, die über die Aufgaben gemäss FFG hinausgehen, c) fällt die strategischen Entscheide und überwacht deren Vollzug, d) sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags nach Art 23, e) beschliesst den Finanzplan, das Budget und die Rechnung, f) sorgt für ein zweckmässiges Controlling, g) beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben, h) beschliesst den Vertrag mit Anschlussgemeinden, i) ernennt den/die Leiter/in Feuerwehr, j) ernennt weitere Kader, soweit er diese Zuständigkeit nicht an die Unternehmensleitung delegiert hat (Art. 12 Abs. 2), k) erlässt als Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und Weisungen. <p>² Vorbehalten bleibt das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden im Rahmen des Gesellschaftsvertrags.</p> <p>³ Das Verfahren im Verwaltungsrat richtet sich nach der Verwaltungsverordnung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl.</p>
Unternehmens-leitung	<p>Art. 12 ¹ Das Präsidium des Verwaltungsrates und der Leiter Feuerwehr / die Leiterin Feuerwehr bilden die Unternehmensleitung.</p> <p>² Die Unternehmensleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) verfügt über bewilligte Ausgaben, b) bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor, c) nimmt weitere Aufgaben wahr, die der Verwaltungsrat an sie delegiert, d) stellt mit Ausnahme des Leiters Feuerwehr/der Leiterin Feuerwehr das übrige Personal an. <p>³ Der Leiter Feuerwehr/die Leiterin Feuerwehr führt das Unternehmen nach den Vorgaben des Verwaltungsrates.</p> <p>⁴ Sind sich das Präsidium des Verwaltungsrats und der Leiter Feuerwehr/die Leiterin Feuerwehr nicht einig, entscheidet der Verwaltungsrat.</p>

Kontrollstelle	<p>Art. 13 ¹ Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Bilanz.</p> <p>² Sie berichtet dem Verwaltungsrat und dem Ausschuss der einfachen Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Rechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.</p> <p>³ Sie meldet schwerwiegende Mängel oder Rechtswidrigkeiten umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Ausschuss der einfachen Gesellschaft.</p>
Ausstandspflicht Unvereinbarkeit	<p>Art. 14 Die Ausstandspflicht und die Unvereinbarkeit richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
Aufgabenerfüllung	<p>Art. 15 Das Unternehmen erfüllt seine Aufgaben sachgerecht, sparsam, kostenbewusst, wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten fachlichen Grundsätzen.</p>
Personal	<p>Art. 16 ¹ Das Unternehmen stellt das Personal privatrechtlich an.</p> <p>² Es schliesst sich zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge einer Pensionskasse an.</p> <p>³ Die Funktion des Leiters der Feuerwehr oder der Leiterin der Feuerwehr wird hauptberuflich ausgeübt.</p>
Eigentum	<p>Art. 17 ¹ Das Unternehmen erwirbt bewegliche Sachen zu Eigentum. Ein Inventar gibt Auskunft über den Standort, die Herkunft und den Wert der Sachen.</p> <p>² Bauten und fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen (Immobilien), die der Feuerwehr dienen, verbleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Das Unternehmen mietet die Immobilien.</p> <p>³ Die Erstellung von neuen Immobilien für die Feuerwehr durch die Vertragsgemeinden bedingt die Zustimmung des Unternehmens, soweit ein Mietzins beansprucht wird.</p>
Löschinfrastruktur	<p>Art. 18 Die Erstellung, der Unterhalt und die Finanzierung der Löschinfrastruktur (z.B. Hydrantennetz, Löschweiher, Löscheier) obliegt den Vertragsgemeinden.</p>
Finanzen a) Rechnungswesen	<p>Art. 19 ¹ Das Unternehmen führt seine Rechnung im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.</p> <p>² Das Rechnungswesen gewährleistet, dass alle Finanzvorfälle jederzeit transparent und vollständig nachvollzogen werden können.</p> <p>³ Das Unternehmen verfügt über ein wirkungsvolles Internes Kontrollsystem (IKS).</p>

	<p>⁴ Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Rechnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz.</p>
b) Erträge	<p>Art. 20 ¹ Das Unternehmen stellt Dritten verrechenbare Leistungen der Feuerwehr nach den festgelegten Ansätzen in Rechnung.</p> <p>² Es stellt den Vertragsgemeinden insbesondere Leistungen aufgrund von Aufgebots der Feuerwehr für Aufgaben ausserhalb ihres gesetzlichen Auftrags wie namentlich Verkehrsregelung, Retten von Haustieren und dergleichen in Rechnung.</p>
c) Beiträge Dritter	<p>Art. 21 ¹ Das Unternehmen hat Anspruch auf die Beiträge des Bundes, des Kantons, der GVB und anderer Dritter an die Kosten der Feuerwehr.</p> <p>² Beiträge Dritter an die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Immobilien und Löschinfrastuktur gehen an die Gemeinde, welche das Eigentum an der betreffenden Sache hat.</p>
d) Finanzplanung	<p>Art. 22 ¹ Das Unternehmen informiert die Vertragsgemeinden frühzeitig und umfassend über die Finanzplanung im Bereich der Feuerwehr. Der Finanzplan wird den Gemeinden jährlich bis Ende April zugestellt.</p> <p>² Es gibt den Anschlussgemeinden Gelegenheit, in geeigneter Form zur Finanzplanung in diesem Bereich Stellung zu nehmen.</p>
e) Leistungsauftrag	<p>Art. 23 ¹ Der Ausschuss schliesst mit dem Unternehmen einen Leistungsauftrag ab.</p> <p>² Im Leistungsauftrag werden die Leistungen der Feuerwehr, der damit verbundene Preis und das Controlling geregelt.</p> <p>³ Anpassungen können von beiden Parteien verlangt werden. In dem Fall müssen die neuen Vertragsbestimmungen innert Jahresfrist ausgehandelt werden.</p>
f) Kostenteiler	<p>Art. 24 Die dem Unternehmen verbleibenden Nettoaufwendungen werden nach den geschützten Werten (Schutzwertfaktor gemäss GVB) auf die Gemeinden verteilt.</p>
g) Rechnungstellung	<p>Art. 25 ¹ Das Unternehmen stellt den Vertragsgemeinden Ende März und Ende September je Rechnung für die Hälfte des auf sie entfallenden budgetierten Aufwandüberschuss.</p> <p>² Es rechnet die Beiträge nach Abschluss der Rechnung endgültig ab und stellt den Gemeinden bis am 15. Februar des Folgejahres die Schlussabrechnung zu.</p>
h) Liquidität für Investitionen	<p>Art. 26 ¹ Bei Kapitalbedarf für zu tätige Investitionen gelangt das Unternehmen an eine oder mehrere Vertragsgemeinden.</p>

	<p>Diese stellen dem Unternehmen die benötigten Kredite nach Verfügbarkeit und zu marktüblichen Konditionen für öffentlich-rechtliche Kredite (ÖRK) als Darlehen zur Verfügung.</p> <p>² Die Kapitalfolgekosten der getätigten Investitionen (Verzinsung, Abschreibung) werden im Finanzplan und im Budget abgebildet und in der Erfolgsrechnung als Aufwand erfasst.</p>
	III. Feuerwehr
Aufgabenübertragung	<p>Art. 27 ¹ Die Gemeinden der Region übertragen dem Unternehmen die Aufgaben der Feuerwehr.</p> <p>² Das Unternehmen erfüllt seine Aufgaben im Rahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dieses Reglements, b) des Rechts des Unternehmens, c) des Gesellschaftsvertrags zwischen den Vertragsgemeinden, d) des Vertrags des Unternehmens mit den Anschlussgemeinden, e) des Leistungsauftrags zwischen den Vertragsgemeinden und dem Unternehmen.
Auftrag Feuerwehr	<p>Art. 28 ¹ Das Unternehmen erfüllt die Aufgaben der Feuerwehr gemäss der kantonalen Feuerwehrgesetzgebung.</p> <p>² Es kann gegen Vergütung der vollen Kosten weitere Aufgaben erfüllen, die von der Feuerwehr erbracht werden (Verkehrsregelung, etc.).</p>
Feuerwehrdienstpflicht	<p>Art. 29 ¹ Alle in den Vertragsgemeinden und in den Anschlussgemeinden wohnhaften Personen sind feuerwehrdienstpflichtig, ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>² Der Verwaltungsrat bestimmt mittels Verordnung, wer von der Feuerwehrdienstpflicht befreit ist.</p>
Ersatzabgabe	<p>Art. 30 ¹ Es besteht kein Anspruch, Feuerwehrdienst zu leisten.</p> <p>² Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, schuldet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Ersatzabgabe.</p> <p>³ Die Vertragsgemeinden bestimmen die Höhe der Ersatzabgaben der Feuerwehrdienstpflichtigen ihrer Gemeinde und sind für den Bezug verantwortlich.</p>
Organisation der Feuerweh	<p>Art. 31 ¹ Das Unternehmen organisiert die Feuerwehr und bestimmt deren Aufgaben im Rahmen der übergeordneten Vorschriften und dieses Reglements.</p>

	<p>² Es tritt im Bereich der Feuerwehr an Stelle der Vertragsgemeinden im eigenen Namen gegenüber Dritten auf.</p> <p>³ Es sorgt dafür, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich behandelt werden. Vorbehalten bleibt 29 Abs. 3.</p>
Bedürfnisse der Gemeinden	<p>Art. 32 ¹ Die Organisation der Feuerwehr berücksichtigt soweit möglich die Bedürfnisse in den Vertragsgemeinden.</p> <p>² Übungen, Ausbildungen und Weiterbildung nehmen auf die tatsächlichen örtlichen und anderen Gegebenheiten Rücksicht.</p> <p>³ Die Gemeinden haben Gewähr, dass sich die Feuerwehr im Ereignisfall im Rahmen der zeitlichen Vorgaben und mit dem vorgegebenen Bestand vor Ort einfindet. Massgeblich sind die Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.</p>
Mindestbestand	<p>Art. 33 ¹ Jede Gemeinde muss den Mindestbestand an Feuerwehrangehörigen gewährleisten und die Feuerwehr bei der Rekrutierung aktiv unterstützen.</p> <p>² Das Unternehmen erlässt die Vorgaben zum Mindestbestand und informiert den Ausschuss periodisch über die Bestände pro Gemeinde.</p> <p>³ Liegt eine Gemeinde unter diesem Mindestbestand, wird sie aufgefordert, den Minimalbestand innert Jahresfrist zu gewährleisten.</p>
Aufgebote	<p>Art. 34 ¹ Das Aufgebot der Feuerwehr ist Sache des Unternehmens.</p> <p>² Die Vertragsgemeinden können die Feuerwehr im Rahmen deren gesetzlichen Aufgaben in Anspruch nehmen.</p> <p>³ Die Gemeinden können die Feuerwehr unter Kostenfolge für weitere Aufgaben in Anspruch nehmen, soweit der Verwaltungsrat dieser über den gesetzlichen Auftrag hinausgehenden Aufgabenerfüllung zustimmt.</p>
Gebühren	<p>Art. 35 ¹ Das Unternehmen erhebt Gebühren für die Dienstleistungen der Feuerwehr, soweit diese Leistungen nicht aufgrund des übergeordneten Rechts unentgeltlich zu erbringen sind.</p> <p>² Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Grundsatz nach dem verursachten Aufwand und unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.</p>
Sold	<p>Art. 36 ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Sold.</p> <p>² Das Unternehmen legt den Sold fest.</p>

Disziplinarische Sanktionen	<p>Art. 37 ¹ Die Behördenmitglieder, das Personal und die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen dem Disziplinarrecht des Unternehmens. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p> <p>² Der Verwaltungsrat bestimmt mittels Verordnung die Disziplinarstrafen und die Zuständigkeit zur Verfügung disziplinarischer Sanktionen.</p>
	IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 38 ¹ Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p> <p>² Er regelt namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Organisation der Feuerwehr, einschliesslich der Gehaltsordnung für das Personal, b) die Einzelheiten der Feuerwehrdienstpflicht und der Befreiung von der Feuerwehrpflicht, c) die Übungsdienste und den Einsatz der Feuerwehr, d) die Gebühren für Dienstleistungen der Feuerwehr, e) die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr, f) die disziplinarischen Sanktionen, g) die Bussen, h) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen.
Inkrafttreten	<p>Art. 39 ¹ Das Reglement tritt auf den 1.7.2021 in Kraft, soweit mindestens die Gemeinde Urtenen-Schönbühl und die Gemeinde Münchenbuchsee dem Gesellschaftsvertrag zustimmt. Diesfalls passt der Gemeinderat dieses Reglement entsprechend an.</p> <p>² Mit der Inkraftsetzung erlangt das Unternehmen Rechtspersönlichkeit.</p> <p>³ Das Unternehmen erfüllt die Aufgabe der Feuerwehr auf den 1.1.2022. In der Zeit zwischen der Inkraftsetzung des Reglements und der Erfüllung der Aufgabe bereitet sich das Unternehmen auf seine Geschäftstätigkeit vor.</p>
Bisherige Befreiung von der Feuerwehrpflicht	<p>Art. 40 Das Unternehmen anerkennt bisherige Befreiungen von der Feuerwehrpflicht durch die Vertragsgemeinden, auch wenn die Voraussetzungen aufgrund der reglementarischen Bestimmungen nicht mehr gegeben sind.</p>
Leitungsauftrag	<p>Art. 41 Der Leistungsauftrag nach Art. 23 wird ab dem 1.1.2024 abgeschlossen. Vorher erfolgt die Steuerung durch die Gemeinden mittels Zustimmung zum Budget und zu weiteren Beschlüssen gemäss Gesellschaftsvertrag.</p>

Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben auf das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee»

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Gemeindeordnung das folgende Reglement:

Regionale Feuerwehr	Art. 1 Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl beteiligt sich an der Feuerwehr Region Moossee.
Gesellschaftsvertrag	Art. 2 ¹ Sie schliesst mit den beteiligten Gemeinden zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Feuerwehr einen Gesellschaftsvertrag ab. ² Der Gemeinderat beschliesst den Gesellschaftsvertrag. Vorbehalten bleibt der Beschluss des zuständigen Organs zur Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr.
Trägerschaft der Feuerwehr	Art. 3 ¹ Trägerschaft der Feuerwehr ist ein Gemeindeunternehmen nach Art. 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Das Gemeindeunternehmen hat eigene Rechtspersönlichkeit und tritt unter dem Namen „Feuerwehr Region Moossee“ auf. ³ Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl überträgt dem Gemeindeunternehmen „Feuerwehr Region Moossee“ die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr.
Rechtsgrundlagen	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen und für die Feuerwehr im Rahmen des Gesellschaftsvertrags. ² Das Gemeindeunternehmen erlässt die Ausführungsbestimmungen. ³ Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl unterstellt sich dem Recht nach Abs. 1 und 2.
Spezialfinanzierung	Art. 5 Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung gemäss kant. Gemeindeverordnung (BSG 170.111) finanziell selbsttragend zu erfüllen.
Ersatzabgabe	Art. 6 ¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, schuldet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Ersatzabgabe. ² Die Berechnung basiert auf einem vom Gemeinderat mit dem Budget festgesetzten Prozentsatz der Einfachen Steuer nach kant. Steuergesetz (StG). Die minimale sowie maximale Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt, die maximale Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. ³ Der Gemeinderat bestimmt mittels Verordnung das Nähere zum Bezug der Ersatzabgabe.

Aufhebung Recht	Art. 7 Das Feuerwehrreglement vom 5. Dezember 2016 wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe.
Inkrafttreten	<p>Art. 8 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin nimmt das Gemeindeunternehmen seine Tätigkeit auf und bereitet die Übernahme der Aufgabe «Feuerwehr» vor.</p> <p>² Der Gemeinde Urtenen-Schönbühl obliegt die Feuerwehr bis am 31.12.2021, anschliessend erfüllt das Gemeindeunternehmen diese Aufgabe.</p>

* * *

2. Budget 2021 mit Festsetzung der Steueranlagen

Ausgangslage

Die Coronapandemie beherrscht aktuell das Geschehen, auch in Bezug auf die Gemeindefinanzen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Pandemie negativ auf die Gemeindefinanzen auswirken wird. Neben höheren Kosten (u.a. Abgeltungen an den Kanton) muss auch mit tieferen Steuererträgen gerechnet werden. Die Auswirkungen sind aber noch nicht klar abschätzbar, so dass eine seriöse Beurteilung der finanziellen Entwicklung der kommenden Jahre momentan schwierig ist.

Aktuell verfügt Urtenen-Schönbühl über eine Summe von rund CHF 7,0 Mio (finanzpolitische Reserve und Bilanzüberschuss), welche für die Deckung von Aufwandüberschüssen zur Verfügung steht. Dies ermöglicht es grundsätzlich, negative Jahresergebnisse wie im vorliegenden Budget 2021 aufzufangen.

Im laufenden Jahr konnten ein positiver Rechnungsabschluss 2019 und erfreuliche Kreditabrechnungen u.a. «Erweiterung Schulanlage Lee» verabschiedet werden. Der Gemeinderat hat als Folge und auf Grund der Pandemie beschlossen, auf eine Erhöhung der Steueranlage per 1.1.2021 zu verzichten und die Finanzplanung entsprechend anzupassen. Die Diskussion über eine Anpassung der Steueranlage soll geführt werden, wenn Klarheit über die finanzielle Entwicklung und die Auswirkungen der Pandemie besteht.

Das Budget 2021 auf einen Blick

- Defizit im Gesamthaushalt von CHF 1'023'455.00
- Defizit im Allgemeinen Haushalt von CHF 1'208'885.00
- Unveränderte Steueranlage von 1.45 Einheiten
- Unveränderte Liegenschaftssteuer von 1.5‰ der amtlichen Werte
- Unveränderte Gebührenansätze
- Nettoinvestitionen von CHF 3,860
- Selbstfinanzierung von CHF 0,559 Mio
- Neuverschuldung von CHF 3,301 Mio

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	CHF	34'558'655
Betrieblicher Ertrag	CHF	33'081'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-1'477'155
Finanzaufwand	CHF	219'800
Finanzertrag	CHF	754'700
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	534'900
Operatives Ergebnis	CHF	-924'255

Ausserordentlicher Aufwand	CHF	405'100
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	323'900
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	-81'200

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	-1'023'455
---------------------------------------	------------	-------------------

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	CHF	4'110'000
Investitionseinnahmen	CHF	250'000

Ergebnis Investitionsrechnung	CHF	3'860'000
--------------------------------------	------------	------------------

Selbstfinanzierung:

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	-1'023'455
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	1'100'370
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	485'500
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	-93'000
Wertberichtigungen Darlehen VV	CHF	0
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	CHF	0
Abschreibungen Investitionsbeiträge	CHF	8'250
Einlagen in das Eigenkapital	CHF	405'100
Entnahmen aus dem Eigenkapital	CHF	-323'900
Selbstfinanzierung	CHF	558'865

Finanzierungsergebnis	CHF	-3'301'135
<small>(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)</small>		

Übersicht Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	CHF	31'217'135
Betrieblicher Ertrag	CHF	29'598'950
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-1'618'185

Finanzaufwand	CHF	219'800
Finanzertrag	CHF	710'300
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	490'500

Operatives Ergebnis	CHF	-1'127'685
----------------------------	------------	-------------------

Ausserordentlicher Aufwand	CHF	405'100
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	323'900
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	-81'200

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	-1'208'885
---------------------------------------	------------	-------------------

Dem Budget 2021 liegen folgende Steuersätze zu Grunde (unverändert):

Steueranlage	1.45 Einheiten
Liegenschaftsteuer	1.50‰ der amtlichen Werte

Vom Gemeinderat festgesetzte **Gebührenansätze** (unverändert):

Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe	10% der Einfachen Steuer (mindestens CHF 50, höchstens CHF 350)
An der Quelle besteuerte Personen	pauschal CHF 50

Hundesteuer	CHF 100 pro Hund
--------------------	------------------

Wasserversorgung (inkl. 2,5% MwSt)

Grundgebühr	pro Wohnung	CHF	100.00
	Kleingewerbe (1 Arbeitsplatz)	CHF	50.00
	Kleingewerbe (2 - 10 Arbeitsplätze)	CHF	100.00
	Gewerbe über 10 Arbeitsplätze	CHF	200.00
Verbrauchsgebühr	pro m3 Frischwasser	CHF	1.50

Abwasserentsorgung (inkl. 7,7% MwSt)

Grundgebühr	pro Wohnung	CHF	80.00
	Kleingewerbe (1 Arbeitsplatz)	CHF	80.00
	Kleingewerbe (2 - 10 Arbeitsplätze)	CHF	160.00
	Gewerbe über 10 Arbeitsplätze	CHF	320.00
Verbrauchsgebühr	pro m3 Frischwasser	CHF	1.50

Abfall (inkl. 7,7% MwSt)

Grundgebühr	pro Wohnung	CHF	70.00
	Kleingewerbe (1 Arbeitsplatz)	CHF	35.00
	Kleingewerbe (2 - 10 Arbeitsplätze)	CHF	70.00
	Gewerbe über 10 Arbeitsplätze	CHF	140.00
brennbarer Abfall	je Marke (35 Liter)	CHF	1.70
	Container 800 Liter (pro Leerung)	CHF	38.00
kompostierbare Abfälle	Volumen bis 35 Liter	CHF	0.90
	Volumen bis 70 Liter	CHF	1.80
	Volumen bis 140 Liter	CHF	3.60
	Volumen bis 240 Liter	CHF	6.00
	Volumen bis 660 Liter	CHF	16.60
	Volumen bis 800 Liter	CHF	20.00

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung	36'842'275	36'842'275	35'962'965	35'962'965	35'671'125	35'671'125
3 Aufwand	36'516'935		35'785'245		35'196'721	
30 Personalaufwand	4'868'750		4'748'560		4'524'937	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'373'625		6'378'575		5'890'242	
33 Abschreib. Verwaltungsvermögen	1'100'370		1'023'200		926'821	
34 Finanzaufwand	219'800		237'750		279'979	
35 Einl. Fonds/Spezialfinanzierungen	485'500		426'750		426'750	
36 Transferaufwand	21'730'410		21'060'330		20'975'007	
38 Ausserordentlicher Aufwand	405'100		377'100		404'758	
39 Interne Verrechnungen	1'333'380		1'532'980		1'768'227	
4 Ertrag		35'493'480		35'326'930		35'671'125
40 Fiskalertrag		14'969'150		15'191'000		15'004'588
41 Regalien und Konzessionen		159'500		169'000		161'675
42 Entgelte		6'309'150		5'929'750		6'295'668
43 Verschiedene Erträge		0		300		9'573
44 Finanzertrag		754'700		768'200		784'041
45 Entn. Fonds/Spezialfinanzierungen		93'000		87'300		423'719
46 Transferertrag		11'550'700		11'199'800		10'912'379
48 Ausserordentlicher Ertrag		323'900		443'200		311'256
49 Interne Verrechnungen		1'333'380		1'532'980		1'768'227
9 Abschlusskonten	325'340	1'348'795	177'720	636'035	474'405	0
90 Abschluss Erfolgsrechnung	325'340	1'348'795	177'720	636'035	474'405	0

Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst hauptsächlich die Löhne des Verwaltungspersonals, der Behörden sowie die Personalversicherungsbeiträge (AHV, Pensionskasse, Kranken- und Unfallversicherung). Die Lohnentwicklung liegt gemäss Personalreglement in der Kompetenz des Gemeinderates. Der Aufwand ist rund 2,5% höher als im Vorjahr. Die Hauptgründe für diese Zunahme sind Veränderungen auf dem Sozialdienst, wo gemäss Beschluss des Gemeinderates in einzelnen Bereichen zusätzliche Ressourcen verbunden mit organisatorischen Veränderungen notwendig wurden. Die Lohnkosten im Sozialbereich werden vom Kanton via Fallpauschalen zurückerstattet.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Zum Sach- und übrigen Betriebsaufwand gehören zur Hauptsache der Material- und Warenaufwand, Dienstleistungen und Honorare sowie der Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen. Der Aufwand beträgt 6,373 Millionen Franken und ist 0,08% tiefer als im Vorjahr.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die Abschreibungen sind rund 7,5% höher als im Budget 2020 und betragen voraussichtlich rund 1,1 Millionen Franken. Das „alte“ Verwaltungsvermögen wird innert 16 Jahren abgeschrieben, was jährlichen Kosten von CHF 534'000 entspricht. Hinzu kommen die neuen Abschreibungen gemäss HRM2 ab 2016 nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer in der Höhe von CHF 566'370.

Finanzaufwand

Der Finanzaufwand betrifft einerseits den Zinsaufwand für das Fremdkapital und andererseits auch den Aufwand für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen. Der budgetierte Aufwand ist rund 7,6% tiefer als im Vorjahr.

Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen

Betrifft die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierungen Werterhalt in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, welche gesetzlich vorgeschrieben sind.

Transferaufwand

Der Transferaufwand ist rund 3,2% höher als im Vorjahr und betrifft Beiträge der Gemeinde an den Kanton (Finanz- und Lastenausgleich), andere Gemeinwesen (z.B. Gemeindeverbände) und Beiträge an Dritte (z.B. Sozialhilfe).

Ausserordentlicher Aufwand

Betrifft die jährlichen Einlagen in die Unterhalts- und Erneuerungsfonds gemäss den von der Gemeindeversammlung genehmigten Reglementen.

Interne Verrechnungen

Verrechnung von Personal- und Sachaufwand, Zinsen und Erträge zwischen den einzelnen Funktionen mit dem Ziel, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung je Aufgabenbereich beurteilen zu können.

Fiskalertrag

Der Fiskalertrag liegt rund 1,5% unter dem Vorjahr und basiert auf den unveränderten Steueranlagen von 1,45 Einheiten und der Liegenschaftssteuer von 1,5 Promille. Der Rückgang ist auf sinkende Erträge aufgrund der Coronapandemie zurückzuführen.

Regalien und Konzessionen

Es handelt sich um die jährliche Konzessionsabgabe der Genossenschaft Elektra und die Standgebühren der Märkte.

Entgelte

Die Entgelte sind 6,4% höher als im Vorjahr und beinhalten die Feuerwehrrersatzabgaben, Gebühren aus Amtshandlungen, Verkaufserlöse (inkl. Wasserzinse/Gas), Benützungsgebühren (z.B. Abfallwesen und Abwasserentsorgung) sowie weitere Erträge aus Dienstleistungen.

Verschiedene Erträge

Sponsorenbeiträge Ortsgeschichte, Planungsmehrwerte gemäss Baugesetz sowie Abgeltungen Fahrtenkontingent Fachmarkt OBI sind keine budgetiert.

Finanzertrag

Nebst dem Zinsertrag (z.B. Verzugszinse beim Steuerinkasso) betrifft diese Sachgruppe auch den Mietertrag der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen

Betrifft Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen Werterhalt der Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Deckung der Abschreibungen als Folge der Investitionen und werterhaltenden Unterhaltsarbeiten.

Transferertrag

Der budgetierte Transferertrag ist 3,1% höher als im Budget 2020. In diesem Bereich sind zum Beispiel die Rückerstattungen des Kantons an die Leistungen im Sozialhilfebereich und die Schulgelder sowie weitere Beiträge und Rückerstattungen des Kantons enthalten.

Ausserordentlicher Ertrag

Betrifft die jährlichen Entnahmen aus den Unterhalts- und Erneuerungsfonds gemäss den von der Gemeindeversammlung genehmigten Reglementen.

Interne Verrechnungen

Verrechnung von Personal- und Sachaufwand, Zinsen und Erträge zwischen den einzelnen Funktionen mit dem Ziel, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung je Aufgabenbereich beurteilen zu können.

Erfolgsrechnung nach Funktionaler Gliederung

Funktionale Gliederung Zusammenzug	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'977'300	731'380	3'045'300	675'280	2'872'784	691'038
Nettoergebnis		2'245'920		2'370'020		2'181'745
Öff. Ordnung und Sicherheit, Vertei-						
1 digung	1'084'360	907'850	1'053'000	863'350	1'409'657	1'235'365
Nettoergebnis		176'510		189'650		174'292
2 Bildung	9'728'705	4'031'750	9'539'825	4'059'850	9'054'896	3'906'710
Nettoergebnis		5'696'955		5'479'975		5'148'186
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	684'670	30'450	723'060	43'050	775'588	67'380
Nettoergebnis		654'220		680'010		708'207
4 Gesundheit	59'800	9'500	58'600	10'500	53'408	9'500
Nettoergebnis		50'300		48'100		43'908
5 Soziale Sicherheit	13'894'730	8'271'250	13'342'330	8'142'250	13'442'174	8'592'653
Nettoergebnis		5'623'480		5'200'080		4'849'521
Verkehr und Nachrichten-						
6 übermittlung	1'862'150	332'200	1'897'590	360'200	1'726'336	354'113
Nettoergebnis		1'529'950		1'537'390		1'372'223
7 Umweltschutz und Raumordnung	3'666'910	3'296'560	3'410'360	3'051'410	3'161'523	2'826'343
Nettoergebnis		370'350		358'950		335'179
8 Volkswirtschaft	1'159'730	1'522'400	1'140'530	1'514'500	1'138'891	1'614'068
Nettoergebnis	362'670		373'970		475'177	
9 Finanzen und Steuern	1'723'920	17'708'935	1'752'370	17'242'575	2'035'865	16'373'951
Nettoergebnis	15'985'015		15'490'205		14'338'086	

Funktionale Gliederung Details		Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	2'977'300	731'380	3'045'300	675'280	2'872'784	691'038
0110	Legislative	81'700		108'700		84'608	
0120	Exekutive	325'700		321'700		316'645	
0220	Allgemeine Dienste	2'027'350	566'230	2'059'550	495'130	1'928'079	510'780
0290	Verwaltungsliegenschaften	453'050	115'550	473'550	122'550	462'644	130'376
0291	Zentrumssaal (inkl. Sitzungszimmer)	89'500	49'600	81'800	57'600	80'805	49'881
1	Öff. Ordnung und Sicherheit, Ver- teidigung	1'084'360	907'850	1'053'000	863'350	1'409'657	1'235'365
1110	Polizei	65'510	13'000	85'400	13'000	42'019	13'046
1120	Verkehrssicherheit	32'650	17'000	35'350	22'000	29'607	16'700
1400	Allgemeines Rechtswesen	45'370	76'500	46'370	73'500	45'455	81'736
1401	Kataster- und Vermessungswesen	20'000		20'500		27'906	
1402	Kinder- und Erwachsenenschutz	382'500	380'000	332'500	325'000	371'092	306'838
1403	Marktwesen	20'250	4'500	17'500	7'000	22'970	9'014
1404	Baupolizei	29'500	40'000	25'900	40'000	43'450	84'811
1500	Feuerwehr	370'300	370'300	376'300	376'300	366'379	366'379
1620	Zivilschutz	14'780	6'550	10'180	6'550	358'424	356'838
1626	Regionale Zivilschutzorganisation	101'500		101'000		100'336	
1627	Regionaler Führungsstab	2'000		2'000		2'016	
2	Bildung	9'728'705	4'031'750	9'539'825	4'059'850	9'054'896	3'906'710
2110	Kindergarten	722'680	380'000	699'350	353'000	734'236	369'059
2111	Basisstufe	179'400	115'000	231'660	174'000	228'056	156'374
2120	Primarstufe	3'232'740	1'832'200	3'096'555	1'727'200	2'978'553	1'703'928
2130	Sekundarstufe I	1'635'810	782'700	1'594'210	787'500	1'553'379	774'056
2140	Musikschulen	113'000		110'000		172'020	17
2170	Schulliegenschaften	2'469'850	392'050	2'467'100	511'050	2'156'966	366'130
2171	Schulliegenschaften (Mieträume)						95
2180	Tagesbetreuung	497'880	430'000	485'970	410'000	482'498	435'777
2190	Schulverwaltung	129'800	25'000	136'900	25'000	125'430	23'373
2192	Schulbibliothek	14'200		13'200		12'581	
2193	Schulveranstaltungen	14'800		14'300		16'430	60
2194	Freiwilliger Schulsport	16'430	6'500	16'430	4'500	19'444	13'443
2195	Schülertransporte	23'000	4'000	29'600	5'000	8'891	2'040
2196	Elternmitarbeit	4'650		4'550		4'482	206
2197	Schulsozialdienst	200'950	36'000	194'150	33'000	163'515	29'065
2198	Aufgabenhilfe					5'666	1'680
2199	Nicht Aufteilbares, Oblig. Schule	433'315	15'300	405'850	16'600	357'798	18'539
2910	Verwaltung (Schulbehörden)	29'550	11'000	29'550	11'000	24'252	9'771
2991	Erwachsenenbildung	10'650	2'000	10'450	2'000	10'690	3'090
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	684'670	30'450	723'060	43'050	775'588	67'380
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	150		150		180	
3210	Bibliotheken	121'350		128'100		125'750	2'088
3220	Konzert und Theater	4'600		4'600		4'800	
3290	Übrige Kultur	199'600		202'700	300	189'142	145
3291	Kulturkommission	39'960		39'410		36'678	
3292	Kulturanlagen	30'650	14'000	22'750	14'000	18'448	15'419
3293	Gemeindeparterschaften	12'500		14'000		8'242	
3294	Ortsgeschichte	16'670		14'860	300	23'773	9'681
3310	Film und Kino	2'180		5'380		2'144	
3320	Massenmedien	65'310	15'750	61'010	22'750	84'930	36'245
3410	Sport	12'900		16'900		38'554	100
3411	Fussballanlagen Moos/Sand	76'900	250	81'400	250	83'433	250
3420	Freizeit	47'100		56'500	5'000	48'195	3'000

3421	Jugend-Träff	3'350		2'950		1'875	
3422	Parkanl./Spielplätze/Wanderwege	51'450	450	72'350	450	109'439	450
3500	Kirchen u. religiöse Angelegenheiten						

4	Gesundheit	59'800	9'500	58'600	10'500	53'408	9'500
4120	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	50		50		50	
4210	Ambulante Krankenpflege	9'600	9'500	9'600	9'500	9'600	9'500
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	3'900		3'900		3'814	
4330	Schulgesundheitsdienst	15'400		14'400		10'346	
4331	Schulzahnpflege	29'850		29'650	1'000	28'653	
4340	Lebensmittelkontrolle	800		800		744	
4900	Gesundheitswesen	200		200		200	

5	Soziale Sicherheit	13'894'730	8'271'250	13'342'330	8'142'250	13'442'174	8'592'653
5310	Alters-u.Hinterlassenenvers. AHV	163'000	40'250	163'000	40'250	163'000	36'867
5320	Ergänzungsleistungen AHV / IV	1'496'000		1'470'000		1'396'418	
5350	Leistungen an das Alter	15'830	1'000	15'830	1'000	15'412	1'000
5410	Familienzulagen	31'700		38'000		37'425	
5430	Alimentenbevorschussung u.-inkasso	255'000	150'000	205'000	130'000	253'652	199'442
5440	Jugendschutz allgemein	550		650		1'067	
5444	Offene Kinder- und Jugendarbeit	91'300	6'000	93'900	6'000	81'977	15'550
5450	Leistungen an Familien allgemein	945'700	740'000	402'100	308'000	2'352	
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	16'500	4'800	574'500	484'800	970'560	825'874
5458	Tageselternverein	150		5'150		9'234	
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	6'202'000	1'350'000	5'900'000	1'190'000	5'917'567	1'397'087
5790	Sozialhilfe	1'097'000	1'022'200	874'200	337'200	940'246	375'294
5799	Lastenausgleich Sozialhilfe	3'570'000	4'957'000	3'590'000	5'645'000	3'643'261	5'741'537
5920	Hilfsaktionen im Inland	5'000		5'000		5'000	
5930	Hilfsaktionen im Ausland	5'000		5'000		5'000	

6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'862'150	332'200	1'897'590	360'200	1'726'336	354'113
6130	Kantonsstrassen	12'250		8'650		8'357	
6150	Gemeindestrassen	1'022'450	165'200	1'030'650	175'200	963'077	163'804
6155	Parkplätze	21'650	83'400	55'650	83'400	19'914	90'228
6190	Strassen, übriges	4'000		4'000		1'500	
6220	Regionalverkehr	8'000		7'840		2'608	
6230	Agglomerationsverkehr	500		500		481	
6290	Öffentlicher Verkehr	94'300	83'600	108'300	101'600	108'300	100'080
6291	Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr	699'000		682'000		622'098	

7	Umweltschutz und Raumordnung	3'666'910	3'296'560	3'410'360	3'051'410	3'161'523	2'826'343
7100	Wasserversorgung allgemein	5'750		1'750		22'033	
7101	Wasserversorgung	1'213'200	1'213'200	1'088'600	1'088'600	1'033'846	1'033'846
7200	Abwasserentsorgung allgemein	3'700		3'700		3'481	
7201	Abwasserentsorgung	1'191'700	1'191'700	1'085'650	1'085'650	1'054'389	1'054'389
7301	Abfall	891'660	891'660	877'160	877'160	738'107	738'107
7410	Gewässerverbauungen	33'200		16'600		17'121	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	55'500		56'500		55'236	
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	1'500		1'500		1'300	
7690	Bekämpfung von Umweltverschmutz.	16'500		20'500		6'320	
7710	Friedhof und Bestattung allgemein	3'000		5'000		2'539	
7716	Regionale Friedhoforganisation	147'000		145'000		125'440	
7790	Umweltschutz	600		600		600	
7792	Hundetoiletten	33'400		33'400		24'365	
7900	Raumordnung allgemein	59'900		64'100		56'067	
7907	Regionalkonferenzen	10'300		10'300		20'674	

8	Volkswirtschaft	1'159'730	1'552'400	1'140'530	1'514'500	1'138'891	1'614'068
8110	Verwaltung, Vollzug und Kontrolle	2'780		2'380		2'840	
8120	Strukturverbesserungen	43'800		34'000		18'920	
8130	Landw.Produktionsverb. Vieh	750		750		1'500	
8200	Forstwirtschaft	7'900	2'900	5'900	500	3'001	250
8500	Industrie, Gewerbe, Handel					4'160	
8506	Regionale Wirtschaftsförderung	7'400		8'400		7'514	
8710	Elektrizität allgemein	6'000	155'000	8'000	155'000	3'751	152'661
8721	Gasversorgung [Gemeindebetrieb]	1'091'100	1'364'500	1'081'100	1'359'000	1'097'202	1'461'156
9	Finanzen und Steuern	1'723'920	17'708'935	1'752'370	17'242'575	2'035'865	16'373'951
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	125'000	12'306'000	125'000	12'725'000	101'315	12'423'308
9101	Sondersteuern	9'000	605'100	9'000	431'000	9'189	745'264
9102	Liegenschaftssteuern	200	2'020'000	200	2'000'000	62	1'802'021
9103	Hundetaxe	200	28'000	200	25'000	300	26'500
9300	Finanz- und Lastenausgleich	1'160'000	520'400	1'166'000	480'400	1'173'276	365'840
9500	Ertragsanteile, übrige		80'050		80'000		7'493
9610	Zinsen	120'200	411'500	160'600	464'100	150'670	437'697
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	299'220	524'700	280'270	513'000	328'701	555'107
9690	Finanzvermögen	6'800		6'800		-9'251	2'962
9710	Rückverteilung aus CO2-Abgabe		4'000		4'000		4'344
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	3'300	300	4'300	300	6'881	3'412
9990	Abschluss		1'208'885		519'775	274'719	

Investitionen Verwaltungsvermögen

Im Jahr 2021 sind folgende Investitionen geplant:

	Ausgaben	Einnahmen		Nutzungsdauer
Projekte Steuerhaushalt	3'320'000	250'000		
Erneuerung/Sanierung Verwaltung; Gebäude (1.Teil)	500'000		X	33 1/3 Jahre
Ersatz Mobiliar Verwaltung	0		X	10 Jahre
Aussenraum Schulanlage Lee	100'000			25 Jahre
Beachvolleyfeld / Kugelstossanlage	80'000			10 Jahre
Fensterersatz Schulhaus Lee 3	200'000			25 Jahre
Sanierung/Umbau Altes Schulhaus	1'750'000	150'000		25 Jahre
Neugestaltung Kulturtreppe (2.Teil)	30'000			10 Jahre
Projekt Verkehrsmanagement Kanton	120'000			40 Jahre
Sanierung Hohrainstrasse	100'000			40 Jahre
Projekt Verkehrsmanagement Gemeinde	130'000			40 Jahre
Belagssanierung Flurwege Schönegg	90'000			40 Jahre
Strukturelle Verbesserungen Landwirtschaft	100'000			5 Jahre
Anteil Anschlussverrohrung zu DRM-Station	120'000			40 Jahre
Amortisation WAGRA AG		100'000		
Projekte Wasserversorgung	500'000	0		
Ersatz Wasserleitung Hohrainstrasse	200'000			80 Jahre
Erschliessung Parzelle Nr. 711	100'000			80 Jahre
Ersatz Wasserleitung Längenrüppestasse	200'000			80 Jahre
Projekte Abwasserentsorgung	292'000	0		
Ersatz Kanalisation Hohrainstrasse	90'000			80 Jahre
Erschliessung Parzelle Nr. 711	100'000			80 Jahre
Diverse Massnahmen gem. Messungen GV ARA	100'000			80 Jahre
Gesamtinvestitionen	4'110'000	250'000		

Die Investitionen werden mit HRM2 nach Nutzungsdauer abgeschrieben, jedoch erst nach Fertigstellung resp. Nutzung der Bauten und Anlagen. Die mit X bezeichneten Projekte sind Ende 2020 noch nicht abgeschlossen und werden in Etappen erstellt.

Zu den einzelnen Projekten:

Erneuerung / Sanierung Verwaltung

Das Projekt einer Innenraumsanierung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15.09.2020 genehmigt und ein Kredit von CHF 1'720'000 bewilligt, die Realisation ist in den Jahren 2021 und 2022 vorgesehen.

Ersatz Mobiliar Verwaltung

Parallel zur Innenraumsanierung wird auch das Mobiliar ersetzt. Der Gemeinderat hat am 10.02.2020 einen Rahmenkredit von CHF 170'000 bewilligt, ein erster Teil (Ausrüstung Arbeitsplätze mit Stehpulten) wurde im Jahr 2020 realisiert, die restlichen Tranchen folgen mit der Fertigstellung der Abteilungen im Rahmen der Innenraumsanierung.

Aussenraum Schulanlage Lee

Im Zusammenhang mit der Erweiterung Lee 4 wurde auch die Umgebung der gesamten Schulanlage überprüft. Das Architektenteam und die Baukommission Lee 4 / Tagesschule erarbeiteten verschiedene Projekte für die Sanierung/ Neugestaltung der Umgebung der Schulanlagen mit einer Grobschätzung (+/-20%), dafür sind CHF 100'000 vorgesehen.

Beachvolleyfeld / Kugelstossanlage

Nach Beendigung der Bauarbeiten und dem Rückbau des prov. Parkplatzes ist vorgesehen, auf der Lee-Anlage auf einfacher Basis ein Beachvolleyfeld zu realisieren.

Fensterersatz Schulhaus Lee 3

Auf der Westseite des Gebäudes bilden sich an den Fensterelementen regelmässig grössere Mengen Kondenswasser, dieses fliesst über die Fensterbänke auf den Boden. Die 40-jährige Alu-Fensterkonstruktion entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und soll zeitgemäss erneuert werden.

Sanierung/Umbau Altes Schulhaus

Mit der geplanten Teilsanierung kann das «Alte Schulhaus» wieder nutzbar gemacht werden. Das Gebäude wird für den Publikumsverkehr aufgewertet und es erfolgen bauliche und technische Anpassungen an Räumen und Einrichtungen. Als Eigentümerin der Liegenschaft ist die Gemeinde verpflichtet, das Gebäude zu unterhalten. Bei den geplanten Sanierungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um werterhaltende Massnahmen in Verbindung zu einer optimierten Raumnutzung (siehe Traktandum hievore).

Neugestaltung Kulturtreppe

Neugestaltung Kulturtreppe und Platz als Begegnungsort mit attraktivem Freiraum. Realisation in den Jahren 2020 und 2021 in zwei Etappen, Gesamtkosten CHF 130'000.

Projekt Verkehrsmanagement Kanton

Vorgesehen sind Massnahmen zur Beeinflussung des Strassenverkehrs auf den Kantonstrassen. Dazu gehören Lichtsignalanlagen («Pfortner») zur Dosierung des Verkehrs auf der Hindelbank-, Solothurn- und Lysstrasse. Die Gemeinde erwartet eine Entlastung und Verbesserung des Verkehrsflusses im Siedlungsgebiet.

Sanierung Hohrainstrasse

Es ist vorgesehen, die Strasse mittels Kalt-Recyclingverfahren kombiniert mit einer Gehwegverlängerung zu sanieren. Die Sanierung erfolgt zusammen mit der Gemeinde Mattstetten, die Kosten werden je zur Hälfte getragen.

Projekt Verkehrsmanagement Gemeinde

Die geplante Lichtsignalanlage auf der gemeindeeigenen Sandstrasse ergänzt das Projekt Verkehrsmanagement des Kantons.

Belagssanierung Flurwege «Schöneegg»

Schliessung des Durchgangs Schöneegg mittels Arrondierung, Aufhebung und Rückbau der Strasse Parzellen 439 und 440. Neue Umfahrung auf der Nordseite mit Kurvenverbreiterungen mit Erneuerung Beläge auf dem Zelgli- und Talackerweg sowie beim Grossacker.

Strukturelle Verbesserungen Landwirtschaft

Im Zuge der Neuvermessung, nachdem eine Gesamtmelioration in Urtenen nicht stattgefunden hat, werden mit interessierten Grundeigentümern mögliche örtliche Struktur Anpassungen im Landwirtschaftsgebiet geprüft. Die Gemeinde budgetiert in diesem Projekt Mittel, um sich an den Kosten solcher Strukturverbesserungen im Rahmen der Neuvermessung angemessen zu beteiligen.

Anteil Anschlussverrohrung zu DRM-Station

Hier handelt es sich um eine gebundene Ausgabe im Bereich Gasversorgung zusammen mit der Gemeinde Moosseedorf.

Ersatz Wasserleitung/Kanalisation Hohrainstrasse

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Hohrainstrasse ist der fällige Ersatz der bestehenden Wasserleitung und Kanalisation vorgesehen.

Erschliessung Parzelle Nr. 711 (Wasserversorgung / Abwasserentsorgung)

Betrifft Ringschluss der Löschwasserleitung und Detailerschliessungsanlagen Kanalisation zwischen Solothurnstrasse und Bergacker infolge geplanter Überbauung auf Parz. Nr. 711.

Ersatz Wasserleitung Längenrüppstrasse

Die Wasserleitung im Abschnitt Längenrüppstrasse 34 bis Oberdorfstrasse 45 aus dem Jahr 1977 befindet sich in schlechtem Zustand und muss ersetzt werden.

Diverse Massnahmen gem. Messungen GV ARA

Gestützt auf das Teilprojekt Fremdwasser des Verbandes ARA Moossee-Urtenenbach vom 08.09.2017 sind in Urtenen-Schönbühl diverse Massnahmen umzusetzen. Insbesondere sind im Einzugsgebiet des Regenbeckens Böschmatt (US11) Detailuntersuchungen vorzunehmen.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 am 26. Oktober 2020 auf Antrag des Finanzausschusses wie folgt genehmigt:

- a) Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.45 Einheiten
- b) Steueranlage für die Liegenschaftssteuer von 1.5‰ der amtlichen Werte
- c) Budget 2021 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	35'183'555.00	34'160'100.00
Defizit der Erfolgsrechnung	CHF		-1'023'455.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	31'842'035.00	30'633'150.00
Defizit der Erfolgsrechnung	CHF		-1'208'885.00
SF Wasserversorgung	CHF	1'081'050.00	1'213'200.00
Überschuss der Erfolgsrechnung	CHF	132'150.00	
SF Abwasserentsorgung	CHF	1'032'850.00	1'191'700.00
Überschuss der Erfolgsrechnung	CHF	158'850.00	
SF Abfall	CHF	891'660.00	751'750.00
Defizit der Erfolgsrechnung	CHF		-139'910.00
SF Feuerwehr	CHF	335'960.00	370'300.00
Überschuss der Erfolgsrechnung	CHF	34'340.00	

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, das vorliegende Budget 2021 anzunehmen.

* * *

3. Teilsanierung Altes Schulhaus, Verpflichtungskredit



Worüber wird abgestimmt?

Das in den Jahren 1840-41 erbaute «Alte Schulhaus» liegt eher dezentral am nördlichen Rand des Siedlungsraumes der Gemeinde Urtenen-Schönbühl direkt neben der RBS-Station Urtenen. Die Liegenschaft ist im Bauinventar der Gemeinde als schützenswertes K-Objekt aufgeführt und geniesst dadurch den umfassenden Objektschutz.

Das Alte Schulhaus war immer und bleibt auch in Zukunft Bestandteil der Schulraumplanung. Seit dem Jahr 2012 werden die Räumlichkeiten vorwiegend durch einen Kindergarten, eine Spielgruppe und die Jugendarbeit genutzt. Die Liegenschaft ist seit längerem in einem sanierungsbedürftigen Zustand, weist sicherheitstechnische Mängel auf und ist nicht hindernisfrei zugänglich. Eine Machbarkeitsstudie und ein darauffolgendes Bauprojekt wurden bereits im Jahr 2012 erarbeitet, auf eine Umsetzung jedoch verzichtet, da mit einem Erweiterungsbau auf dem LEE-Areal die Bedürfnisse der Schule vorerst erfüllt werden konnten.

Seit dem Brandereignis vom 9. Dezember 2018 kann das Gebäude nicht mehr benutzt werden und es mussten für die Benutzer Ersatzlösungen gesucht werden. Anstelle der befristeten Mietverhältnisse sollen in Zukunft wieder eigene Räumlichkeiten im «Alten Schulhaus» zur Verfügung stehen. Anhand der Entwicklung der Schülerzahlen zeigen die Schulen Grauholz auf, dass in Kürze ein Bedarf für einen weiteren Kindergarten besteht.

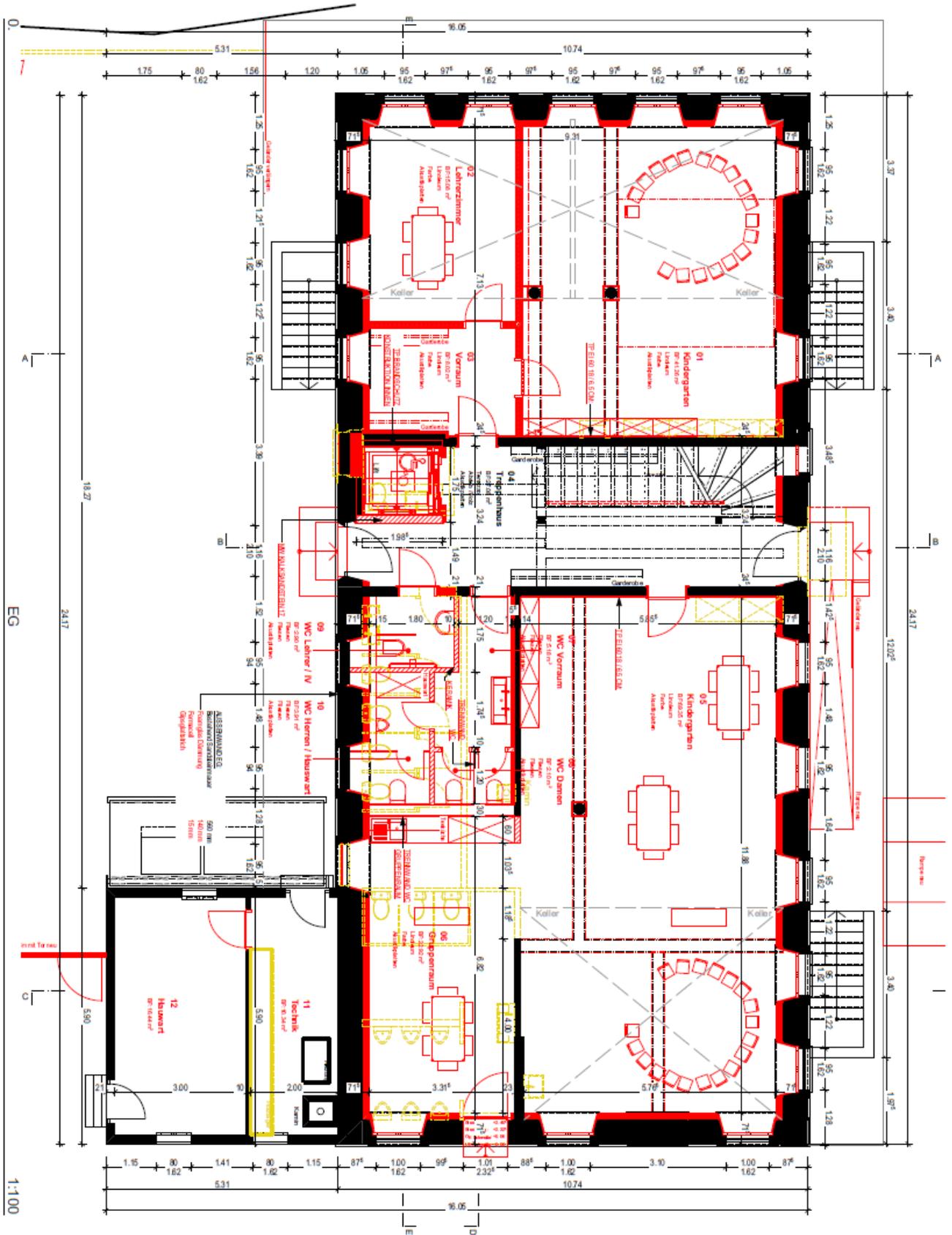
Raumprogramm:

Erdgeschoss	Kindergarten (2 Räume) mit Gruppenraum und Lehrerzimmer
Erstes Obergeschoss	Spielgruppe / Schule
Zweites Obergeschoss	Jugendarbeit Rekja / Schule (Nutzung noch offen)
Dachgeschoss	2 Schulzimmer (Nutzung noch offen)

Auf jeder Etage sind jeweils je 2 Toiletten vorgesehen.



Erdgeschoss



Notwendigkeit einer Sanierung

Aufgrund des Raumbedarfs der Gemeinde und der äusseren Umstände und der Bedeutung der Liegenschaft kommt ein Abbruch oder Verkauf nicht in Frage. Bei der Sanierung muss einerseits auf die historischen Gegebenheiten und andererseits auf die vielseitigen Ansprüche einer flexiblen künftigen Nutzung Rücksicht genommen werden.

Die Teilsanierung ist vordringlich. Das «Alte Schulhaus» bleibt ein wichtiger Bestandteil der Schulraum- und Nutzungsplanung. Der Bedarf nach Räumlichkeiten ist gegeben und in der heutigen Situation mit Leerstand entstehen der Gemeinde teure externe Mietkosten.

Mit der geplanten Teilsanierung wird das ganze «Alte Schulhaus» wieder nutzbar.

Das Gebäude wird für den Publikumsverkehr aufgewertet und es erfolgen bauliche und technische Anpassungen an Räumen und Einrichtungen. Es wird ein hindernisfreier Zugang zu allen Räumen geschaffen. Bei den geplanten Sanierungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um werterhaltende Massnahmen in Verbindung zu einer optimierten Raumnutzung. Die Umgebung bleibt in den Grundzügen bestehen, einzig im Bereich des Pausenplatzes Ost werden neue Parkplätze geschaffen.

Projektbeschreibung

Die Massnahmen im bestehenden Gebäude beschränken sich grösstenteils auf die Instandstellung der Räume, die hindernisfreie Erschliessung, Sicherheits- und Brandschutzmassnahmen, elektrische Installationen und sanitäre Einrichtungen. Eine Gesamt- wie auch die energetische Dach- und Fassadensanierung und ein umfassender Fenster- oder Heizungsersatz sind im vorliegenden Projekt nicht geplant.

Vorgesehene bauliche Massnahmen:

- Die Bodenkonstruktion wird im Erdgeschoss abgetragen und mit einer vorschriftsgemässen Wärmedämmung mit schwimmendem Unterlagsboden ersetzt. Im 2. Stock wird die Bodenkonstruktion abgetragen, die Balkenlage verstärkt und mit einem Unterlagsboden ersetzt. Im Treppenhaus werden die Bodenkonstruktionen durch eine Sichtbetondecke mit Unterlagsboden ersetzt, die massiven Treppentritte sind gemäss Denkmalpflege zu belassen.
- Alle Oberflächen (Wand, Decke) sowie die Fenster und Türen haben das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht und sind im EG und 1. OG zu erneuern.
- Die elektrischen Installationen werden erneuert (LED-Technik) und umfassen auch die technischen Installationen für die Informatik (EDV-Rack mit 16 LAN-Anschlüssen und 4 WLAN-Sendern sowie Leerrohre für Beamer und interaktive Wandtafeln). Im Erd- und 1. Obergeschoss werden die Wärmeverteilung sowie die WC-Anlagen neu erstellt. Die Anschlussstellen für den späteren Ausbau der Obergeschosse sind vorgesehen.
- Im Treppenhaus wird eine neue Liftanlage (9-Personenlift Nutzlast 675 kg) erstellt, so dass sämtliche Stockwerke hindernisfrei erreicht werden können. Die Anpassungen in der Umgebung bestehen aus dem hindernisfreien Zugang mittels Erhöhung des Zugangsweges und einer Rampe zum erneuerten Treppenpodest auf der Süd-West Seite des Gebäudes.

Kosten

Die Kostenschätzungen (+/- 15 %) basieren auf einem generellen Baubeschrieb nach BKP 2001, gemäss nachfolgender Darstellung:

Nr.	BKP Arbeitsgattung	CHF inkl. MWST
1	Vorbereitungsarbeiten	117'500.00
2	Gebäude	1'453'800.00
4	Umgebung	65'000.00
5	Baunebenkosten und Übergangskosten	21'700.00
9	Ausstattung	17'000.00
Gesamttotal		1'675'000.00

Flächen und Kubus nach SIA 416

HNFU Hauptnutzfläche Umbau		326.20 m ²
HNF Hauptnutzfläche		403.70 m ²
NNFU Nebennutzfläche Umbau		--
NNF Nebennutzfläche		122.61 m ²
NF Nutzfläche	HNF + NNF	852.51 m ²
VF Verkehrsfläche		29.6 m ²
FF Funktionsfläche		26.88 m ²
NGF Nettogeschossfläche	NF + VF + FF	908.99 m ²
KF Konstruktionsfläche	GFT - NGF	160.71 m ²
GFT Geschossfläche		1069.70 m ²
GFTU Geschossfläche nur Umbau		629.50 m²
GVT Gebäudevolumen Total		3'270.75 m ³
GVU Gebäudevolumen nur Umbau		1'860.83 m³

Somit betragen die Kosten CHF 2'660.84 pro m² (GFTU) resp. CHF 900.14 pro m³ (GVU).

Ist die Teilsanierung finanziell tragbar?

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen (Gemeindegesezt und Gemeindeordnung) sorgt die Gemeinde für eine sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder. Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz.

Die gesamten Investitionskosten betragen CHF 1'675'000, die Gebäudeversicherung des Kantons Bern hat als Folge des Brandfalls Ende 2018 einen Kostenanteil von rund CHF 150'000 zugesichert.

Es resultieren folgende jährliche Kosten:

Folgekosten in CHF 1'000	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Kapitalkosten:						
Abschreibungen Gebäude, 4%	60	60	60	60	60	60
Abschreibungen Mobiliar, 10%	2	2	2	2	2	2
Zinsaufwand, 2%	17	34	34	34	34	34
Total Folgekosten	79	96	96	96	96	96

Vergleich: Ein Steueranlagezehntel entspricht aktuell rund CHF 840'000.

Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht: Diese Berechnung geht davon aus, dass die sanierten Räumlichkeiten im Winter 2021/22 bezugsbereit sein werden. Es ergeben sich nebst den Zinsen und Abschreibungen keine bedeutenden zusätzlichen Betriebskosten. Durch den Bezug der eigenen Liegenschaft kann der Mietzinsaufwand der Gemeinde um rund CHF 40'000 pro Jahr reduziert werden.

Das Projekt wird in den Finanzplan 2021–2025 aufgenommen, der heute vorliegende Kostenvoranschlag beträgt CHF 1'675'000. Abgestützt auf die langfristig ausgerichtete Finanzpolitik ist diese Vorlage finanziell ohne Steuererhöhung tragbar.

Beurteilung des Gemeinderates

Mit der geplanten Teilsanierung verbunden mit der Anpassung der Raumnutzung können die vielseitigen Ansprüche an ein zukunftsorientiertes Haus sichergestellt werden. Das Alte Schulhaus bleibt Bestandteil der Schulraumplanung und wird als Ganzes wieder nutzbar. Das Projekt berücksichtigt neben den Bedürfnissen der Schulen Grauholz und der Jugendarbeit auch die Anforderungen an eine zeitgemässe öffentliche Nutzung. Es stellt sowohl die vielseitigen Raumansprüche wie auch an einen umsichtigen Umgang mit den öffentlichen Geldern sicher. Abgestützt auf die langfristige Finanzpolitik ist diese Vorlage im Rahmen des mehrjährigen Investitionsprogramms ohne Steuererhöhung finanzierbar.

Der für eine Teilsanierung des Alten Schulhauses erforderliche Verpflichtungskredit fällt gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. e der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Souveräns und ist mit netto Fr. 1'675'000 veranschlagt.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat dieser Botschaft mit Kreditantrag zugestimmt. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, den Verpflichtungskredit von CHF 1'675'000 für die Teilsanierung Altes Schulhaus Urtenen anzunehmen.

4. Sanierung Wasserleitung Hohrainstrasse, Verpflichtungskredit

Die Trinkwasserleitung in der Hohrainstrasse ist in schlechtem Zustand. Im Zusammenhang mit dem hydraulisch bedingten Ersatz der Abwasserleitung – Kredit CHF 134'500.-- vom Gemeinderat bewilligt – soll auch die Trinkwasserleitung im Jahr 2021 in der gesamten Hohrainstrasse ersetzt werden.

Für die Sanierung der Wasserleitung besteht zwischen den Gemeinden Urtenen-Schönbühl und Mattstetten ein Vertrag zur Kostenteilung von Betrieb, Erneuerung und Unterhalt. Urtenen-Schönbühl trägt 75% der veranschlagten Gesamtkosten von 329'000.-, was einem Betrag von gerundet 244'500.- entspricht.



Kostenvoranschlag ($\pm 10\%$)

Bezeichnung	Anteil Mattstetten (25%)	Anteil Urtenen-Schönbühl (75%)	Total
Baumeisterarbeiten	51'000.-	153'000.-	204'000.-
Sanitärarbeiten	22'500.-	67'500.-	90'000.-
Honorare und Nebenkosten (Geometer, Baugesuch, Landerwerb, Notar usw.)	3'000.-	12'000.-	15'000.-
Unvorhergesehenes und Reserve, ca. 10%	8'000.-	12'000.-	18'000.-
Gesamttotal Erstellungskosten (gerundet, inkl. MwSt)	84'500.-	244'500.-	329'000.-

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Verpflichtungskredit von CHF 250'000.00 für den Ersatz der Trinkwasserleitung Hohrainstrasse anzunehmen.

Stimmbürger-Termine



Nächste Gemeindeversammlungen

25. Mai 2021

13. September 2021

07. Dezember 2021

Nächste Volksabstimmungen

7. März 2021

13. Juni 2021

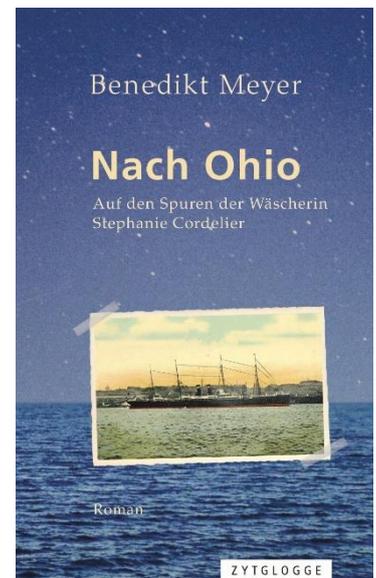
26. September 2021

Vorankündigung

Lesung mit Benedikt Meyer

Benedikt Meyer liest aus seinem Buch
"Nach Ohio – auf den Spuren
der Wäscherin Stephanie Cordelier"

Ein Abenteuerroman, ein Zeitdokument, ein Roadmovie.



Samstag, 30. Januar 2021, 18.00 Uhr, Zentrumssaal, Gemeindehaus Urtenen-Schönbühl

Weitere Details werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Eine gemeinsame Veranstaltung der Kulturkommission Urtenen-Schönbühl, Gemeindebibliothek Urtenen-Schönbühl und kultur@moosseedorf

kultur@moosseedorf

 Kornhaus
Bibliotheken

uschön
aktiv
Kulturkommission

Die gemeinsame Vorschau ...

Die Kulturkommission fördert und vermittelt Kultur in ihrer ganzen Vielfalt. Sie organisiert 6 – 8 unterschiedliche Anlässe pro Jahr, davon werden 1 – 2 Veranstaltungen zusammen mit kultur@moosseedorf durchgeführt. Im Frühling und im Herbst findet je ein Kinderanlass statt. Mit Konzerten, Theater-vorführungen, Lesungen und Vorträgen zu heiteren und ernsten Themen gelingt es der Kulturkommission, ein attraktives Programm anzubieten.

Aufgrund der bekannten Situation finden Sie laufend aktualisierte Informationen zu Anlässen der Kulturkommission und kultur@moosseedorf unter www.urtenen-schoenbuehl.ch im Veranstaltungskalender.

[Home](#)  > [Kultur](#)  > [Veranstaltungskalender](#)

Nutzen Sie den Abo-Dienst der Gemeindefwebseite!
Sie können sich per Mail wöchentlich über die kulturellen Anlässe (Veranstaltungskalender) erinnern lassen.

... wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Weitere Infos unter www.urtenen-schoenbuehl.ch – Veranstaltungskalender oder 031 850 60 60

Neues Coronavirus

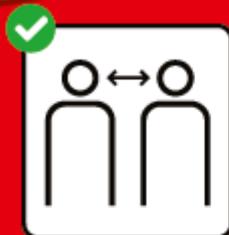
**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**

STOP CORONA

Aktualisiert am 29.10.2020



Weniger Menschen treffen.



Abstand halten.



Maskenpflicht, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen und im öffentlichen Verkehr.



Wenn möglich im Homeoffice arbeiten.



Gründlich Hände waschen.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Hände schütteln vermeiden.



Mehrmals täglich lüften.



Veranstaltungen: Öffentlich max. 50 Pers. Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download